



# AMTSBLATT

FÜR DEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 11

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.06.2009

33. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

---

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2009 vom 12. Mai 2009

Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Geestequelle vom 11. Mai 2009

Satzung zur 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde Geestequelle vom 11. Mai 2009

1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 15. Juni 1995 für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum und die Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum vom 11. Dezember 2008

4. Satzung zur Änderung der Satzung vom 19.10.1989 über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 11. Dezember 2008

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Schwarze Blöcke/Schulstraße“ der Gemeinde Wilstedt vom 24. April 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2009 vom 15. April 2009

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Tarmstedt vom 7. Mai 2009

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Ahausen vom 16. Februar 2007

Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Borchel vom 6. Februar 2007

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hammoor vom 24. Januar 2007

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Bodenverbandes Hiddinger Bruch vom 19. Januar 2007

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwitschen-Hütthof vom 19. Januar 2007

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wieste vom 5. März 2007

### **D. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

---

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in der Sitzung am 12.05.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

#### **§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	326.300		5.084.200	5.410.500
die Ausgaben	326.300		5.084.200	5.410.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	950.700		809.600	1.760.300
die Ausgaben	950.700		809.600	1.760.300

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 155.000,00 € neu festgesetzt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht geändert.

#### **§ 5**

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

#### **§ 6**

Die an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilenden Schlüsselzuweisungen werden auf 440.937,00 € neu festgesetzt.

Bothel, den 12.05.2009

Samtgemeinde Bothel

Woltmann  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 und § 92 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 05.06.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/060 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bothel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bothel, den 15. Juni 2009

Samtgemeinde Bothel  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2009 Nr. 11

## **Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Geestequelle**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzungen am 11.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Geestequelle vom 06.02.2006 wird wie folgt geändert:

Der § 7 „**Ruhefrist**“ erhält folgende Fassung:

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt auf den Friedhöfen der Gemeinden Alfstedt, Basdahl, Ebersdorf und Hipstedt 40 Jahre.

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt auf den Friedhöfen der Gemeinde Oerel 20 Jahre.

Auf Antrag der Gemeinde oder des/der Nutzungsberechtigten kann die Ruhefrist auf den Friedhöfen der Gemeinden Alfstedt, Basdahl, Ebersdorf und Hipstedt auf 30 Jahre verkürzt werden, soweit kein Widerspruch erhoben wird.

Die Ruhefrist nach einer anonymen Bestattung beträgt auf den Friedhöfen der Gemeinden Alfstedt, Basdahl, Ebersdorf, Hipstedt und Oerel 20 Jahre.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Oerel, den 11.05.2009

Samtgemeinde Geestequelle  
Kück  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2009 Nr. 11

## **Satzung zur 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde Geestequelle**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 72 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 11.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Gebührentafel gem. § 1 der Friedhofsgebührenordnung vom 17.11.2008 wird durch die Gebührentafel vom 11.05.2009 ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Oerel, den 11.05.2009

Samtgemeinde Geestequelle  
Kück  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

### Gebührentafel vom 11.05.2009 (Anlage zur Friedhofsgebührenordnung)

Gemeinde	Für die Einräumung des Nutzungsrechtes an		Für die Einräumung des Nutzungsrechts an		Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr	Unterhaltungsgebühren je Grabstelle einer Familiengrabstätte pro Jahr	Unterhaltungsgebühr je Grabstelle bei anonymer Bestattung für 20 Jahre einmalig	Für das Graben einer Gruft	Benutzung der Friedhofskapelle	Alleinige Benutzung der Leichenkammer	
	einer Familiengrabstätte oder einer Urnengrabstätte (je Grabstelle)	einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab	einer anonymen Reihengrabstätte	einer anonymen Urnengrabstätte						bis zu 96 Std.	je weiterer angef. Tag
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Alfstedt	40,00	40,00	250,00	200,00	1,00	5,00	100,00	--	120,00	40,00	10,00
Basdahl	50,00	50,00	250,00	200,00	1,50	4,00	80,00	--	102,00	40,00	26,00
Ebersdorf	31,00	31,00	250,00	200,00	1,00	4,00	80,00	256,00 <sup>*2)</sup> Urne: 128,00 <sup>*2)</sup>	102,00	26,00	5,00
Hipstedt	45,00	45,00	400,00	300,00	1,50	4,00	120,00	250,00 <sup>*2)</sup> Urne: 125,00 <sup>*2)</sup>	120,00	40,00	10,00
Oerel	45,00	45,00	250,00	--	--	4,00	380,00 pauschal <sup>*1)</sup> Auswärtige 600,00 pauschal <sup>*1)</sup>	--	180,00	100,00	10,00

\*1) Einschließlich Einräumung des Nutzungsrechtes und Pflege für 20 Jahre

\*2) Sofern der Samtgemeinde Kosten in dieser Höhe entstehen.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2009 Nr. 11

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum und die Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum vom 15. Juni 1995

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

1. Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum vom 15. Juni 1995 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Ahausen, Hellwege, Bötersen, Hassendorf, Sottrum, Stuckenborstel und in der Gemeinde Reeßum eingerichtet.“

2. Die Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum werden wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum besteht aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren Ahausen, Hellwege, Bötersen, Hassendorf, Sottrum, Stuckenborstel und der Gemeinde Reeßum. Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum.“

## § 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Sottrum, den 11.12.2008

Samtgemeinde Sottrum  
Luckhaus  
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2009 Nr. 11

### **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 19.10.1989**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Der Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 19.10.1989 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.12.2005 wird wie folgt geändert:

1. Kosten für Personalleistungen  
(je Person und Stunde)

Feuerwehrtechnisches Personal	20,00 €
-------------------------------	---------

2. Kosten für Sachleistungen für Einsätze mit Fahrzeug  
(je Fahrzeug und Stunde)

2.1	Einsatz eines Tanklöschfahrzeugs (TLF 16)	40,00 €
2.2	Einsatz eines Löschgruppenfahrzeugs (LF 16)	40,00 €
2.3	Einsatz eines Trockenpulverlöschfahrzeugs (TroLF)	40,00 €
2.4	Einsatz eines Löschgruppenfahrzeugs LF 10/6	40,00 €
2.5	Einsatz eines Tanklöschfahrzeugs (TLF 8)	35,00 €
2.6	Einsatz eines Löschgruppenfahrzeugs (LF 8)	35,00 €
2.7	Einsatz eines Tragkraftspritzenfahrzeugs (TSF)	30,00 €
2.8	Einsatz eines Tragkraftspritzenfahrzeugs (TSF-T)	25,50 €
2.9	Einsatz sonstiger Fahrzeuge	15,00 €
2.10	Einsatz eines Rüstwagens	35,00 €
2.11	Einsatz eines Ölanhängers	10,00 €
2.12	Einsatz eines Schlauchanhängers und anderer Anhänger	5,00 €
2.13	Einsatz des Rettungsbootes	5,00 €

Der Kostensatz erfasst auch den Kostenersatz für den Einsatz der belademäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge sowie die Kosten für den Kraftstoff und den Ölverbrauch der Fahrzeuge. Sonstige Verbrauchsstoffe sind nach Nr. 4 kostenersatzpflichtig.

Bei dem Einsatz von Fahrzeugen außerhalb der Gemeindegrenze werden je durchgefahrenen km (gerechnet ab Gemeindegrenze) zusätzlich 1,20 € für Kraftstoff- und Ölverbrauch berechnet. Beim Einsatz von Fahrzeugen für die Brandsicherheitswache und beim Einsatz, bei dem die Bestückung des Fahrzeugs nicht benötigt wird, wird lediglich die Zeit der Hin- und Rückfahrt berechnet.

3. Kosten für Sachleistungen (Gerätevorhaltung für Einsätze ohne Fahrzeug bzw. Kosten für Überlassen von Geräten) (je Stunde)

3.1	Einsatz einer Tragkraftspritze einschl. Saugzubehör	15,00 €
3.2	Einsatz eines Pressluftatmers einschl. Zubehör	10,00 €
3.3	Einsatz oder Überlassen von Motorsägen, Notstromaggregaten, Rettungsscheren, Saugpumpen und ähnlichen technischen Hilfsgeräten	je 7,50 €
3.4	Einsatz oder Überlassen von Druckschläuchen, Verteilern, Standrohren, Stützkrümmern, Handscheinwerfern, Steckleitern und ähnlichen sonstigen Lösch- und Hilfsgeräten	je 2,50 €
3.5	Einsatz oder Überlassen einer Ölsperre je Tag	25,00 €

4. Verbrauchsstoffe z.B. Pulver für Handfeuerlöcher, Schaummittel, Ölbindemittel, Atemschutzfilter und ähnliches Selbstkosten + 10 %

5. Kostenersatz für missbräuchliche Alarmierung  
Für die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr wird der Kostensatz nach den Nrn. 1 und 2 zzgl. 50,00 € erhoben.

6.	Reinigung und Dekontaminierung von Ausrüstung und Bekleidung	Selbstkosten
----	--	--------------

7.	Entsorgung von kontaminierten Gegenständen und Material	Selbstkosten
----	---	--------------

## § 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Sottrum, den 11.12.2008

Samtgemeinde Sottrum  
Luckhaus  
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2009 Nr. 11

### **Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Schwarze Blöcke/Schulstraße“ der Gemeinde Wilstedt**

Der Rat der Gemeinde Wilstedt hat in seiner Sitzung am 23.03.2009 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Schwarze Blöcke/Schulstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus der Planzeichnung und der textlichen Festsetzung, gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Planänderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Schwarze Blöcke/Schulstraße“ in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Schwarze Blöcke/Schulstraße“ sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Wilstedt, Am Brink 2, 27412 Wilstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges

dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wilstedt, den 24. April 2009

Nase  
Bürgermeister

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2009 Nr. 11

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rhade in der Sitzung am 15.04.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	873.600,00 € 873.600,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	471.200,00 € 471.200,00 €

festgesetzt.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

## § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	430 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	410 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Rhade, 15.04.2009

Czekalla  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Rhade während der Dienststunden öffentlich aus.

Rhade, den 15. Juni 2009

Gemeinde Rhade  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2009 Nr. 11

## **Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Tarmstedt**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 07.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtlicher Status**

Die Gemeinde Tarmstedt betreibt als öffentliche Einrichtung die Kindergärten auf den Grundstücken Schulstraße 1 und Fasanenweg 6.



## **§ 2 Aufgaben**

In den Kindergärten sollen Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 Kindertagesstättengesetz gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Kindergärten ergänzen und unterstützen damit die Erziehung des Kindes in der Familie. Im Kindergarten „Rasselbande“, Schulstraße 1, Tarmstedt, wird nach Maßgabe der Regionalen Vereinbarung (Regionales Konzept) eine Integrationsgruppe betrieben. Im Kindergarten Fasanenweg wird zudem eine Betreuung für Kinder von der Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe) betrieben.

## **§ 3 Aufnahme**

(1) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Vorschulkinder werden bei der Aufnahme in die Vormittagsgruppen bevorzugt.

(2) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder anderer Gemeinden aufgenommen werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldungen von Kindern aus der Gemeinde Tarmstedt nicht vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

## **§ 4 Aufnahmeverfahren**

(1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde bis zum 31.03. des Aufnahmejahres zu beantragen.

(2) Die Entscheidung darüber, welche Kinder den Vormittags- bzw. den Nachmittagsgruppen zugeordnet werden, trifft die Gemeinde unter Beteiligung der Kindergartenleitung und - falls ein Elternrat gebildet ist - nach Anhörung des Elternratssprechers/der Elternratssprecherin. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr.

## **§ 5 Gesundheitsvorsorge**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch eines Kindes in einem der Kindergärten ist, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kindergartenleitung berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.

(2) Im Kindergarten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

## **§ 6 Elternvertretung und Beirat**

(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine Elternratssprecherin bzw. einen Elternratssprecher.

(2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leitung des Kindergartens sowie der Gemeindedirektor oder dessen Beauftragte oder Beauftragter sowie ein Vertreter des Rates der Gemeinde bilden den Beirat.

(3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde (3) und der Kindergartenleitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dies gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,

#### 4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge im Kindergarten machen.

### § 7 Öffnungszeiten, Ferienregelung

(1) Die Kindergärten sind montags bis freitags geöffnet.

a) vormittags

die Betreuung erfolgt von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Kernzeit). Außerdem wird eine flexible Betreuung in der Zeit von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr (Frühbetreuung) und in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr im Kindergarten Rasselbande sowie von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Kindergarten Fasanenweg (Spätbetreuung) angeboten.

b) Die Betreuung in der Integrationsgruppe wird variabel in einem Zeitraum zwischen 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr angeboten. Die tägliche Betreuungszeit beträgt fünf Stunden. Beginn und Ende der Betreuung werden durch die Kindergartenleitung in Absprache mit der Gemeinde festgelegt.

c) nachmittags

Es wird eine Nachmittagsbetreuung dienstags, mittwochs und donnerstags von 13.50 Uhr bis 17.10 Uhr angeboten („Kleine Nachmittagsgruppe“). Die wöchentliche Betreuungszeit beträgt 10 Stunden.

d) Krippe

die Betreuung erfolgt von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Kernzeit). Außerdem wird eine Betreuung von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr (Frühbetreuung) sowie von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Spätbetreuung) angeboten.

(2) Für die Kindergärten gilt folgende Ferienregelung:

Weihnachten: ab 23.12. bis einschl. 02.01.,

Ostern: ab Montag vor Ostern bis einschl. Dienstag nach Ostern,

Tag nach Christi Himmelfahrt:

Sommer: beide Kindergärten sind grundsätzlich umschichtig geöffnet bzw. geschlossen. Mit Beginn der Schulferien schließt einer der beiden Kindergärten, der andere Kindergarten bleibt geöffnet. In der dritten vollen Woche der Schulferien sind beide Kindergärten geschlossen. Danach öffnet der eine Kindergarten, der zuerst geschlossen wurde. Der andere Kindergarten bleibt bis zum Ende der Schulferien geschlossen. Die Kinder des jeweils geschlossenen Kindergartens können in dem geöffneten Kindergarten nach vorheriger Anmeldung betreut werden. Jedes Kind muss jedoch mindestens drei Wochen Sommerferien haben.

Herbst: Beide Kindergärten sind je eine Woche im Wechsel geschlossen bzw. geöffnet

(3) Für die Krippe gilt folgende Ferienregelung:

Weihnachten: ab 23.12. bis einschl. 02.01.,

Ostern: ab Montag vor Ostern bis einschl. Dienstag nach Ostern,

Tag nach Christi Himmelfahrt:

Sommer/Herbst: es gelten die Ferienzeiten des Kindergartens Fasanenweg, diese werden zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

### § 8 Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung der Kinder in den Kindergärten sind Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die Personensorgeberechtigten. Die monatlichen Elternbeiträge je Kind werden wie folgt festgesetzt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| a) Betreuung vormittags - Kernzeit - (wöchentlich 20 Stunden)                            | siehe Staffelung |
| Betreuung Integrationsgruppe (wöchentlich 25 Stunden)                                    | siehe Staffelung |
| b) Frühbetreuung (07.30 Uhr bis 08.00 Uhr)<br>(wöchentlich 22,5 Stunden)                 | siehe Staffelung |
| c) Spätbetreuung (12.00 Uhr bis 13.00 Uhr)<br>(wöchentlich 25 Stunden)                   | siehe Staffelung |
| Spätbetreuung Integrationsgruppe (12.30 Uhr bis 13.00 Uhr)<br>(wöchentlich 27,5 Stunden) | siehe Staffelung |

Spätbetreuung (12.00 Uhr bis 14.00 Uhr)  
(wöchentlich 30 Stunden)

siehe Staffelung

d) Kleine Nachmittagsgruppe (wöchentlich 10 Stunden)

siehe Staffelung

e) Flexible Öffnungszeiten

Frühbetreuung (07.30 Uhr bis 08.00 Uhr)  
Spätbetreuung (12.00 Uhr bis 14.00 Uhr)

0,5 Stunden täglich      2,00 €  
1 Stunde täglich      4,00 €

Die Gebühr für die flexible Betreuungszeit ist am Tage der Entstehung im Kindergarten bar zu bezahlen.

f) Krippe

Betreuung vormittags - Kernzeit - (wöchentlich 25 Stunden)

siehe Staffelung

Frühbetreuung (07.30 Uhr bis 08.00 Uhr)  
(wöchentlich 27,5 Stunden)

siehe Staffelung

Spätbetreuung (13.00 Uhr bis 14.00 Uhr)  
(wöchentlich 30 Stunden)

siehe Staffelung

### Staffelung

<b>Tarmstedter Kinder</b>							
Bemessungs- einkommen	Monatlicher Beitrag nach wöchentlicher Betreuung						
	10 Stunden	20 Stunden (Kernzeit)	22,5 Stunden	25 Stunden	27,5 Stunden	30 Stunden	Betreuung bis 14 h u. Frühbetr. 32,5 Std.
€	€	€	€	€	€	€	€
bis 1.440	31,60	63,20	71,10	79,00	86,90	94,80	102,70
1.441 bis 1.715	38,20	76,40	85,95	95,50	105,05	114,60	124,15
1.716 bis 1.990	44,80	89,60	100,80	112,00	123,20	134,40	145,60
1.991 bis 2.265	51,40	102,80	115,65	128,50	141,35	154,20	167,05
2.266 bis 2.540	58,00	116,00	130,50	145,00	159,50	174,00	188,50
2.541 bis 2.815	64,60	129,20	145,35	161,50	177,65	193,80	209,95
2.816 bis 3.090	71,20	142,40	160,20	178,00	195,80	213,60	231,40
3.091 bis 3.365	77,80	155,60	175,05	194,50	213,95	233,40	252,85
3.366 bis 3.640	84,40	168,80	189,90	211,00	232,10	253,20	274,30
mehr als 3.641	91,00	182,00	204,75	227,50	250,25	273,00	295,75

<b>auswärtige Kinder</b>							
Bemessungs- einkommen	Monatlicher Beitrag nach wöchentlicher Betreuung						
	10 Stunden	20 Stunden (Kernzeit)	22,5 Stunden	25 Stunden	27,5 Stunden	30 Stunden	Betreuung bis 14 h u. Frühbetr. 32,5 Std.
€	€	€	€	€	€	€	€
bis 1.440	49,60	99,20	111,60	124,00	136,50	148,80	161,20
1.441 bis 1.715	60,00	120,00	135,00	150,00	165,00	180,00	195,00
1.716 bis 1.990	70,40	140,80	158,40	176,00	193,60	211,20	228,80
1.991 bis 2.265	80,60	161,20	181,35	201,50	221,65	241,80	261,95
2.266 bis 2.540	91,00	182,00	204,75	227,50	250,25	273,00	295,75
2.541 bis 2.815	101,40	202,80	228,15	253,50	278,85	304,20	329,55
2.816 bis 3.090	111,80	223,60	251,55	279,50	307,45	335,40	363,35
3.091 bis 3.365	122,20	244,40	274,95	305,50	336,05	366,60	397,15
3.366 bis 3.640	132,60	265,20	298,35	331,50	364,65	397,80	430,95
mehr als 3.641	142,80	285,60	321,30	357,00	392,70	428,40	464,10

<b>Integrationsgruppe</b>		
Bemessungseinkommen	Monatlicher Beitrag nach wöchentlicher Betreuung	
	Integrationsgruppe 25 Std.	Integrationsgruppe zzgl. Spätbetreuung 27,5 Std.
€	€	€
bis 1.440	74,50	81,95
1.441 bis 1.715	90,00	99,00
1.716 bis 1.990	105,50	116,05
1.991 bis 2.265	121,00	133,10
2.266 bis 2.540	136,50	150,15
2.541 bis 2.815	152,00	167,20
2.816 bis 3.090	167,50	184,25
3.091 bis 3.365	183,00	201,30
3.366 bis 3.640	198,50	218,35
mehr als 3.641	214,00	235,40

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindergärten, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 20 v. H.

(2) Grundlage für die Berechnung des Bemessungseinkommens ist 1/12 des Jahreseinkommens sowie steuerfreie Einnahmen (pauschal besteuert Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigten, steuerfreie Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Renten) der Eltern oder Personensorgeberechtigten. Zum Einkommen zählen die positiven Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres aus den sieben Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen) abzüglich Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben). Dem Einkommen hinzuzurechnen ist das Einkommen der zum Haushalt zählenden Kinder, die den Kindergarten besuchen oder für die Kinderfreibeträge gewährt werden. Zum Einkommen der Kinder gehören auch Unterhaltsansprüche gegen Dritte sowie Versorgungs- und Rentenbezüge. Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides, durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes oder durch Verdienstbescheinigungen nachzuweisen. Über die sonstigen Einkommen müssen ebenfalls Angaben gemacht oder Unterlagen vorgelegt werden. Bei Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Krankengeld oder Sozialhilfe ist die gegenwärtige Höhe maßgebend. Weitere Einkünfte, die erst nach dem Ende des vorletzten Kalenderjahres erzielt wurden, werden mit dem durchschnittlichen Monatseinkommen dieses Kalenderjahres berücksichtigt. Kindergeld, Wohngeld und Erziehungsgeld bzw. Elterngeld zählen nicht zum Einkommen.

Für Eltern mit mehr als einem Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, wird von der Summe der Einkünfte (nach Abzug der Werbungskosten oder Betriebsausgaben) ein monatlicher Freibetrag in Höhe von 275,00 € für jedes weitere Kind abgesetzt; der verbleibende Betrag ergibt das Bemessungseinkommen.

Auf Wunsch der Eltern oder der Personensorgeberechtigten kann auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet werden; dann ist der Höchstbetrag zu entrichten.

Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 15 % niedriger oder verringern sich die Einkünfte im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 15 %, kann nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen das Bemessungseinkommen nach dem derzeitigen Stand berichtigt werden. Nimmt nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ein Elternteil eine zusätzliche Arbeit auf oder werden weitere Einnahmen erzielt, so ist innerhalb von drei Monaten, vom Zeitpunkt des Einkommenszuwachses beginnend, der Elternbeitrag neu zu berechnen. Die Eltern sind verpflichtet, die Gemeinde zu unterrichten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Einkommensnachweise sollen spätestens einen Monat vor Beginn des Kindergartenjahres (01. Juli) der Gemeinde vorgelegt werden. Liegen Einkommensnachweise nicht rechtzeitig vor, ist der Höchstbetrag zu entrichten. Später eingehende Einkommensnachweise wirken sich auf den Beginn des Kalendermonats aus, in dem die Nachweise vorgelegt werden. Bei Aufnahme eines Kindes während des Kindergartenjahres sind die Einkommensnachweise unverzüglich vorzulegen.

(3) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

(4) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

(5) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.

(6) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

(7) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet werden. Sollen sie schon vorher den Kindergarten verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.

### **§ 9 Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

### **§ 10 Besuchsregelung**

(1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.

### **§ 11 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz**

(1) Wird der Kindergarten aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadensersatz.

(2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.

(3) Wird ein Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so kann eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt werden.

(4) Für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zum Kindergarten und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zum oder vom Kindergarten, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2007 außer Kraft.

Tarmstedt, den 07.05.2009

Gemeinde Tarmstedt

Vogel  
Bürgermeister

(L. S.)

Holle  
Gemeindedirektor

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2009 Nr. 11

## **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Ahausen**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat die Ver-

bandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Ahausen am 16. Februar 2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### **§ 1**

**§ 39, Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

1. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

#### **§ 2**

**§ 39, Abs. 2, 3 und 4 werden aufgehoben.**

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 16. Februar 2007

Jörg Küsel  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Ahausen wurde am 09.06.2009 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2009 Nr. 11

### **Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Borchel**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat die Versammlung des Wasser- und Bodenverbandes Borchel am 06. Februar 2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### **§ 1**

**In § 36 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:**

Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.

#### **§ 2**

**§ 39, Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

1. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

#### **§ 3**

**§ 39, Abs. 2, 3 und 4 werden aufgehoben.**

#### **§ 4**

**§ 43, Abs. 1, 2., erhält folgende Fassung:**

zur Aufnahme von Darlehen, die über 1.500,00 Euro hinausgehen.

## § 5

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 06. Februar 2007

Heiko Nalesinski  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Borchel wurde am 09.06.2009 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2009 Nr. 11

---

## **Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hammoor**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Hammoor am 24. Januar 2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### § 1

**§ 39, Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

1. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

### § 2

**§ 39, Abs. 2, 3 und 4 werden aufgehoben.**

### § 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 24. Januar 2007

Johann Behrens  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hammoor wurde am 09.06.2009 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2009 Nr. 11

---

**Satzung  
zur 2. Änderung der Satzung des  
Bodenverbandes Hiddinger Bruch**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Bodenverbandes Hiddinger Bruch am 19. Januar 2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1**

**§ 39, Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

1. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

**§ 2**

**§ 39, Abs. 2, 3 und 4 werden aufgehoben.**

**§ 3**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 19. Januar 2007

Ulrich Voß  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Bodenverbandes Hiddinger Bruch wurde am 09.06.2009 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2009 Nr. 11

**Satzung  
zur 2. Änderung der Satzung des  
Wasser- und Bodenverbandes Schwitschen-Hütthof**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Schwitschen-Hütthof am 19. Januar 2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1**

**§ 39, Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

1. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

**§ 2**

**§ 39, Abs. 2, 3 und 4 werden aufgehoben.**



### § 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 19. Januar 2007

Friedrich-Wilhelm Michaelis  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwitschen-Hütthof wurde am 09.06.2009 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2009 Nr. 11

---

### **Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wieste**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Wieste am 05. März 2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### § 1

**§ 39, Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

1. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

#### § 2

**§ 39, Abs. 2, 3 und 4 werden aufgehoben.**

#### § 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 05. März 2007

Johann Hoops  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wieste wurde am 09.06.2009 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2009 Nr. 11

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.